

Defraudation der That vorausgegangen sei.

In der That geht der erste Richter zu weit, indem er zur Anwendung der Rückfallsstrafe des § 52 a. a. D. eine vollständige Verbüßung der Vorstrafe erheischt. Diese Ansicht sucht er vergeblich aus § 68 des Gesetzes vom 8. Juli 1868 und §§ 140, 142 des Vereinszollgesetzes zu begründen; denn in Ansehung der Rückfälligkeit enthält § 68 a. a. D. keine Verweisung auf das Vereinszollgesetz, und die Fassung der §§ 140, 142 des letzteren Gesetzes weicht vollständig von der des § 52 a. a. D. ab.

Aber auch der Ansicht der Staatsanwaltshaft ist nicht völlig beizutreten. Zunächst ist sie mit dem Wortlaut der Vorschrift nicht vereinbar. Auch in der Entstehungsgeschichte findet sie keine Unterstützung. Der erste Satz des § 52 ist nämlich wörtlich dem § 62 der preußischen Steuerordnung vom 8. Februar 1819 (Gesetzsammlung Seite 102) entnommen. Während der Geltung dieses Gesetzes genügte aber zur Begründung der Rückfallsstrafe nicht die frühere Verurtheilung wegen gleichen Vergehens, sondern es mußte die Strafe ganz oder theilweise vollstreckt worden sein (Oppenhoff's Rechtsprechung des Ober-Tribunals Band 8 Seite 113, Band 9 Seite 333 Band 10 Seite 572, Band 14 Seite 103, 402).

In Frage kann nur kommen, ob nicht aus dem Urtheil des Reichsgerichts vom 21. Dezember 1886 (Entscheidungen in Strafsachen Band 15 Seite 101) ein Grund zu Gunsten der staatsanwaltshaftlichen Ansicht zu entnehmen ist. Hier wird nämlich der Ausdruck „bestraft“ in § 66 Absatz 2 des Gesetzes vom 8. Juli 1868 für gleichbedeutend mit „rechts-

kräftig verurtheilt“ erklärt. Ausdrücklich spricht das Urtheil zwar nur von § 1 des dritten Gesetzes vom 8. Juli 1868, Gesetzsammlung Seite 404, allein sachlich besteht zwischen diesem § 1 und dem § 66 Nr. 1 des ersten Gesetzes vom 8. Juli 1868 kein Unterschied. Danach rechtfertigt sich schwerbar der Schluss, daß das erste Gesetz vom 8. Juli 1868 in § 52 ebenso wie in § 66 nur eine Verurtheilung, nicht eine gänzliche oder theilweise Vollstreckung der Strafe erfordere. Dagegen kommt aber entscheidend in Betracht, daß § 52 von der Rückfälligkeit, § 66 von der Vertretungsverbindlichkeit für verwirkte Geldstrafen spricht und daß das Urtheil vom 31. Dezember 1886 seine Auslegung ausschließlich auf Gründe und Erwägungen führt, welche nur für die Vertretungsverbindlichkeit des Breunereiunternehmers, nicht aber für die Frage der Rückfälligkeit von Bedeutung sind.

Hier nach hätte der erste Richter behufs Bemessung der von B. verwirkten Defraudationsstrafe und behufs Feststellung des Umfangs der Haftbarkeit des H. prüfen müssen, ob B. bei Begehung der jetzt in Frage stehenden That bereits einen Theil der ihm durch Bescheid vom 28. Mai 1889 auferlegten Strafe gezahlt hatte. Hierüber ergibt das erste Urtheil nichts. Auch ist nicht einmal unzweideutig zum Ausdruck gelangt, ob der genannte Bescheid die Rechtskraft beschritten hat.

Aus diesen Gründen mußte die Aufhebung des Urtheils bei den von einem oder dem anderen Rechtsmittel angegriffenen Punkten und die Verweisung der Sache in die Vorinstanz erfolgen.

Persönliche Dienstverhältnisse der Beamten.

Die Qualifikation des Personals der Verwaltung der Zölle und indirekten Steuern in Bayern betr.

(Fortsetzung.)

Die bei der praktischen Konkursprüfung erhaltenen Hauptnoten müssen mit voller Genauigkeit angegeben werden, z. B. II^{24/188}—II, und zwar nach Maßgabe der Ministerial-Entschließung vom 20. September 1846, Döll. XXXII S. 17. sowohl ohne als mit Einrechnung der, auch für sich allein ersichtlich zu machenden Note aus dem praktischen Finanzfalle, soferne der Beteiligte nicht die Bearbeitung des praktischen Falles und der inneren Verwaltung ganz unterlassen hat.

Besteht in irgend einer dieser Beziehungen ein Mangel, so ist der wirkliche Sachverhalt unverblümt und kurz anzugeben z. B. „von 1834—1839 phil. und juristische Studien an der Universität zu München, hat jedoch die theoretische Schlusprüfung nicht bestanden“ oder „die vier Lateinschulen und drei Gymnasialklassen an der Studienanstalt zu N. besucht von 1830—1837.“

Der Vortrag der Vorbereitungs- und späteren Praxis soll keine Zeitlücke enthalten, für welche die Angabe fehlt, wie und wo der fragliche Zeitraum zugebracht wurde.

Zu Rubrik 7.

Hier ist nicht allein die Art der ersten Anstellung und der hierauf gefolgten Beförderungen, sondern auch jede Versetzung etwaige Titel- und Rangverleihung, und eine allenfallsige zeitliche Ruhestandsversetzung unter Angabe des Datums und der Nummer der einschlägigen Allerhöchsten Entschließungen, sowie des Tages, mit welchem ihre Wirksamkeit begann, und zwar beim Vortrag der zeitlichen Quiescenz unter Angabe des § und der litera der Staatsdienstpragmatik, auf deren Grund sie stattgefunden, vorzutragen, nicht aber eine in regelmäßiger Weise erfolgte Borrückung in die nächst höhere Besoldungsklasse.

Zu Rubrik 8 und 9.

Diese haben die Bezüge der Qualifizierenden zur Zeit der Qualifikation darzustellen; in die Rubrik 9 sind übrigens nicht allein die ständigen Funktionsbezüge von Rathsaccessisten und

Funktionären, sondern auch die Pferdegeldaversa der Kreisforsträthe und Kreisforstmeister, sowie die Holzgeldave, so der letzteren, dann einzelnen Angestellten, z. B. einem Sekretär für besondere Geschäfte, als Regieverwaltung, Verwaltung eines speziellen Fonds oder des Kreisamtsblattes u. dgl. neben dem Gehalte hie und da bewilligte besondere städtische Funktionsbezüge aufzunehmen. Ferner ist in der Rubrik 8 hinsichtlich der Kanzlisten bemerklich zu machen, ob deren Gehalt auf den Statut des Staatsministeriums des Innern oder jenen des Staatsministeriums der Finanzen verrechnet werde.

Zur Rubrik „Qualifikationsgutachten.“

1. Für den Ausdruck des, stets nur mit Rückicht auf die dermalige Stellung des Beteiligten abzugebenden Urtheils über Anlagen, Kenntnisse, Geschäftsgewandtheit, Fleiß und Diensteifer, mündlichen und schriftlichen Vortrag, sind vier mit den arabischen Ziffern 1—4 zu bezeichnende Noten bestimmt, nämlich:

- 1 ausgezeichnet,
- 2 sehr gut, sehr groß,
- 3 entsprechend,
- 4 unzureichend.

Mit der Note 3 ist jener Grad einer Dienstesegenschaft auszudrücken, welcher keinerlei Bedenken zu erregen, vielmehr eine zufriedenstellende Dienstleistung zu begründen vermag, ohne sich jedoch über das Gewöhnliche zu erheben. Hieraus wird die Note 3 die Regel bilden.

Die Note 2 bezeichnet die Dienstesegenschaft in einem das gewöhnliche Maß überschreitenden Grade, welche daher eine bevorzugte Anerkennung verdient.

Die Note 1 ist nur bei ganz besonders und in seltener Weise hervorragender Dienstesegenschaft zu ertheilen.

Mit der Note 4 sind Dienstesegenschaften eines so geringen Grades zu bezeichnen, daß sie für die betreffende Dienststelle nicht genügen und Anlaß zur Unzufriedenheit geben.

2. Das Urtheil über Anhänglichkeit an den Monarchen und das Regentenhaus, an die Verfassung und die Rechte der Krone, über Integrität im Dienstverhältnisse, moralischen